

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

01.03.2006

188. Interpellation von Susi Gut und Markus Schwyn betreffend Nachtruhestörungen in den Sommermonaten, Einsatz der Stadtpolizei

Am 7. September 2005 reichten Gemeinderätin Susi Gut (SVP) und Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2005/358 ein:

In der Stadt Zürich, speziell in den Sommermonaten, kommt es immer wieder zu Nachtruhestörungen. Die Stadt Basel beschreitet zu diesem Problem neue Wege. Mit Plakaten (siehe Rückseite*) wird die Bevölkerung freundlich darauf hingewiesen, dass sie die Nachtruhe einhalten muss. Lärm-Utensilien (Ghettoblaster, Bongotrommeln, etc.) werden eingezogen. Gemäss Aussagen der zuständigen Polizei hat das konsequente Eingreifen bei Nachtruhestörungen grossen Erfolg gebracht.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie oft ist die Stadtpolizei in den letzten 24 Monaten wegen Nachtruhestörungen ausgerückt?
2. Wie viele Verzeigungen gemäss dem Kantonalen Straf- und Vollzugsgesetz (StVG) § 9 sind in diesem Zeitpunkt erfolgt?
3. Wie beurteilt der Stadtrat das Vorgehen der Basler Polizei, insbesondere die abschreckende Wirkung der Konfiszierung sämtlicher Lärm-Utensilien?
4. Warum verfolgt der Stadtrat nicht eine ähnlich restriktive Politik wie die Stadt Basel und übt eher eine „laissez-faire“-Politik aus?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitung

Die Anlagen entlang des Rheins sind bei der Basler Bevölkerung vergleichbar beliebt wie die Anlagen rund um das untere Seebecken in der Stadt Zürich. Nachtruhestörungen durch Tonwiedergabegeräte und Trommeln gehören denn auch in beiden Städten zu den wiederkehrenden unliebsamen Begleiterscheinungen warmer Sommernächte. Im Sommer 2004 lancierte die Stadt Basel eine Aktion, um „Lärminstrumente“ einzuziehen und konfiszierte rund 12 Bongotrommeln, die erst nach Bezahlen der Busse wieder freigegeben wurden. Im Sommer 2005 stellte sie bis Ende Oktober weitere drei bis vier Schlaginstrumente sicher. Gemäss Auskünften aus Basel war die Basler Aktion durch die Stadtzürcher Aktion „Erlaubt ist, was nicht stört“ inspiriert. Selbstredend gilt da wie dort, dass solche Aktionen stark vom Wetter und von den zur Verfügung stehenden Ressourcen der Polizei abhängen.

Zu Frage 1: Seit dem 1. Januar 2004 werden die bei der Funk- und Notrufzentrale der Stadtpolizei eingegangenen Lärmklagen nach Kategorien unterteilt erfasst: Unterschieden wird dabei einerseits nach Art der Lärmquelle (Veranstaltung, Gastwirtschaft, übriger Lärm wie Haus- und Nachbarschaftslärm, Baulärm), andererseits nach dem Zeitraum, in dem sich eine Störung ereignet (Periode vor Mitternacht, d. h. von 7.00 bis 24.00 Uhr, oder Periode nach Mitternacht, d. h. von 24.00 bis 7.00 Uhr). Im Jahr 2004 wurden insgesamt 3912 Lärmbeschwerden entgegengenommen. Davon entfielen 246 auf Veranstaltungen, 828 auf Gastwirtschaften und 2838 auf andere Lärmereignisse. Im Jahr 2005 gingen bis Oktober 134 Beschwerden wegen Veranstaltungen ein, 817 wegen Gastwirtschaften und 2818 wegen verschiedener Lärmvorkommnisse. Wann immer es die personelle Kapazität erlaubt, wird nach einer telefonisch eingegangenen Beschwerde umgehend ein Streifenwagen der Stadtpolizei vor Ort geschickt. Wo dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, kontaktiert die Stadtpolizei die Lärmverursachenden, z. B. eine Gastwirtschaft, auch direkt telefonisch und hält sie dazu an, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Emissionen zu senken.

Zu Frage 2: Bussen aufgrund von Lärmimmissionen werden in der Stadt Zürich nicht gestützt auf Art. 9 des Kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes (StVG) erlassen, sondern aufgrund der Allgemeinen Polizeiverordnung APV. In der fraglichen Periode erstellte die Stadtpolizei Zürich total 558 Rapporte wegen Lärms an die Strafbehörden. In diesen Zahlen nicht enthalten sind die Bussen, die an Ort und Stelle im anonymen Ordnungsbussenverfahren (OBV) abgehandelt und direkt bezahlt wurden.

Zu Frage 3: Die Stadtpolizei Zürich setzt zur Unterbindung von nächtlichen Ruhestörungen primär auf den Bereich der Prävention. Sie gewährleistet eine effektive Lärmbekämpfung, in dem sie kontinuierlich vor Ort präsent ist, potentielle Störer direkt anspricht und sie darauf hinweist, dass Lärmbelästigungen mit Busse geahndet werden. Dieses Vorgehen hat sich sehr gut bewährt und viel dazu beigetragen, dass gerade wegen des Trommelns in der Gegend des Hafens Riesbach/Blatterwiese praktisch keine Reklamationen mehr eingehen. Die ständige Präsenz an den neuralgischen Punkten, zum Beispiel auch vor und während der Street Parade, hat bewirkt, dass weniger Lärmklagen zu verzeichnen waren. Im Sinne einer Ultima Ratio werden bei wiederholten Störungen aber selbstredend auch in der Stadt Zürich Gegenstände konfisziert.

Zu Frage 4: Die Vorgehensweise der Stadtpolizei hat sich als effektiv bewährt und hat gerade im Bereich der Seeuferanlagen eine Beruhigung gebracht. Repressive Massnahmen gehören wenn nötig dabei ebenso zum Handlungsinstrumentarium der Stadtpolizei wie Präventionsmassnahmen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber